



Amtliche Bekanntmachung

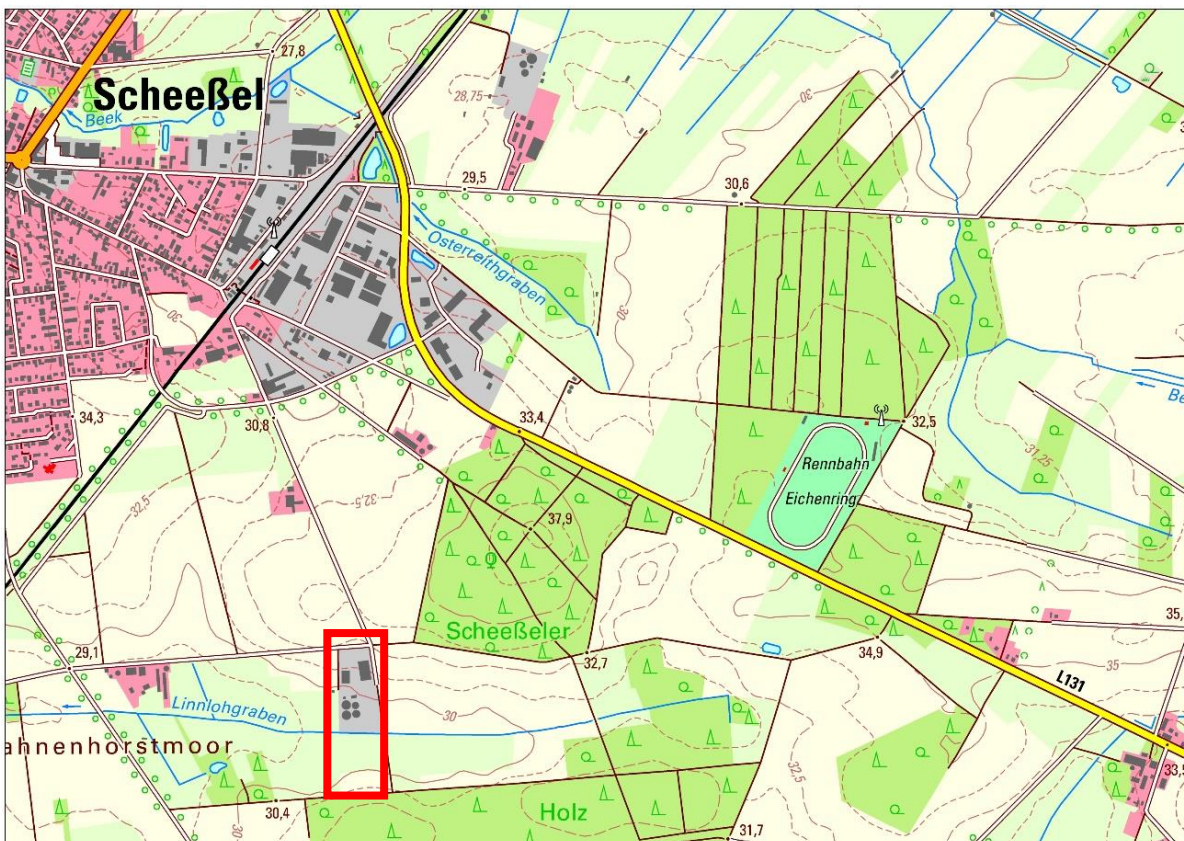


Gemeinde Scheeßel

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 dem Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 61A „Biogasanlage Scheeßel-Süd“**, **Scheeßel, mit örtlichen Bauvorschriften** sowie dem Entwurf der **76. Änderung des Flächennutzungsplanes** zugestimmt und gem. § 4a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 61A und der 76. Flächennutzungsplanänderung ist es, den Produktionsstandort der Biogasanlage zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll im Wesentlichen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Durch die Erweiterung der Sondergebiete soll zudem der größere Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern gedeckt werden.

Das betroffene Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 61A und der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus den Planzeichnungen.



Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 61A und der 76. Flächennutzungsplanänderung und die Begründungen mit Umweltbericht (in der Fassung vom 28.01.2026 bzw. 08.07.2025) sowie die nachfolgend genannten wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.06.2026 bis einschließlich 24.07.2026

im Internet auf www.scheessel.de

unter → „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“
→ „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“

eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Entwürfe und die übrigen genannten Unterlagen zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bau und Planung des Rathauses der Gemeinde Scheeßel (Zimmer EG 8), Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, während der Dienststunden (vormittags: montags bis freitags 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 13.15 Uhr - 16.15 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr - 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Bebauungsplanes Nr. 61A und der 76. Flächennutzungsplanänderung insbesondere die Auswirkungen auf:

- Mensch und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Immissionen, Erholung),
- Biologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere),
- Fläche, Boden und Wasser,
- Klima und Luft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- und Landschaft geprüft.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Informationen**, die im Rahmen der Beteiligung mit veröffentlicht werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- **Biotoptypenkartierung** gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021). Planungsgemeinschaft Nord GmbH (PGN), Rotenburg (Wümme), Stand: 07/2024,
- **Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung** – BV Erweiterung der Biogasanlage in 27383 Scheeßel, Ruhlohkampweg. Contrast GmbH, Osterholz-Scharmbeck. Stand: 16.02.2024,

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit **umweltrelevantem Inhalt** liegen mit aus:

- Stellungnahme der **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** vom 12.05.2025 ohne Bedenken und mit Hinweisen auf gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse,
- Stellungnahme der **IHK Elbe-Weser** vom 16.05.2025 ohne Bedenken,
- Stellungnahme des **Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme** vom 22.04.2025 ohne Bedenken,

- Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** vom 23.04.2025 ohne Anregungen und mit allg. Hinweisen zu Baugrundverhältnissen,
- Stellungnahme des **LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst** vom 22.04.2025 mit Anregungen bzgl. der Beantragung einer Kriegsluftbildauswertung,
- Stellungnahme des **Landkreises Rotenburg (Wümme)** vom 16.05.2025 mit Anregungen
 - zur **Regionalplanung** ohne Bedenken,
 - der **Kreisarchäologie** ohne Bedenken,
 - zum **Naturschutz** bzgl. der Eingrünung, Höhe der baulichen Anlagen, Artenschutz,
 - zur **Wasserwirtschaft** bzgl. eines Gewässers II. Ordnung und zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - zum **Immissionsschutz** ohne Bedenken,
 - zur **Bauaufsicht** bzgl. des Höhenbezugspunktes und zum betriebsbedingten Wohnen,
 - zum **Brandschutz** mit Hinweisen zur Löschwasserversorgung,
 - der **Straßenverkehrsbehörde** ohne Anregungen,
 - zum **Baudenkmalschutz** ohne Bedenken,
 - des **Abfallwirtschaftsbetriebes** ohne Bedenken,
- Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** vom 16.04.2025 ohne besondere Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. mit Hinweisen zur Flächeninanspruchnahme, der Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen und zu Kompensationsmaßnahmen,
- Stellungnahme des **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes** vom 23.04.2025 ohne immissionsschutzrechtliche Bedenken,
- Stellungnahme des **Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land** vom 16.04.2025 mit Hinweisen zur Durchführung der Planung.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@scheessel.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 61A und der 76. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB).

In Bezug auf die 76. Flächennutzungsplanänderung ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Scheeßel, den 10.06.2026

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin